

**Verordnung
über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen
in der Stadt Osterholz-Scharmbeck**

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluß (LadSchIG) vom 28. November 1956 (BGBl. 1 S. 875) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust.VO GewAR 1991) vom 19. Dezember 1990 (Nds. GVBl. S. 491) und aufgrund des § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat in seiner Sitzung am 27. August 2001 zur Ausführung der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. 1 S. 1881) für das Gebiet der Stadt Osterholz-Scharmbeck folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 - Frische Milch

Frische Milch darf an Sonn- und Feiertagen - mit Ausnahme des zweiten Weihnachts-, zweiten Oster- und zweiten Pfingstfeiertages- aus Verkaufsstellen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 10. 00 Uhr abgegeben werden.

§ 2 - Bäcker- und Konditorwaren

Verkaufsstellen von Betrieben, die Bäcker- oder Konditorwaren herstellen, dürfen diese an Sonn- und Feiertagen - mit Ausnahme des zweiten Weihnachts-, zweiten Oster- und zweiten Pfingstfeiertages - in dem Zeitraum von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr für die Dauer von maximal 3 Stunden abgeben.

Es ist zulässig, die dreistündige Verkaufszeit in einzelne Abschnitte innerhalb des festgesetzten Zeitraumes aufzuteilen.

Die Öffnungszeiten von Sonn- und Feiertagen sind in der Verkaufsstelle so auszuhängen, daß sie jederzeit eingesehen werden können.

§ 3 -Blumen

- 1 . Blumen dürfen an Sonn- und Feiertagen - mit Ausnahme des zweiten Weihnachts-, zweiten Oster- und zweiten Pfingstfeiertages - aus Verkaufsstellen, in denen im erheblichen Umfang Blumen feilgeboten werden, in der Zeit von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr abgegeben werden.
2. Abweichend von Abs. 1 dürfen Blumen aus den dort bezeichneten Verkaufsstellen am Volkstrauertag, am Totensonntag und am ersten Adventssonntag in der Zeit von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr abgegeben werden.

§ 4 - Zeitungen

Verkaufsstellen für Zeitungen dürfen diese an Sonn- und Feiertagen in dem Zeitraum von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr für die Dauer von maximal 5 Stunden abgeben.

Es ist zulässig, die fünfständige Verkaufszeit in einzelne Abschnitte innerhalb des festgesetzten Zeitraumes aufzuteilen.

Die Öffnungszeiten sind in der Verkaufsstelle so auszuhängen, daß sie jederzeit eingesehen werden können.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung des Regierungspräsidenten Stade vom 10. Januar 1958 (Amtsblatt der Regierung in Stade 1958, 41) für das Gebiet der Stadt Osterholz-Scharmbeck außer Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 10.09.2001

Stadt Osterholz-Scharmbeck

Escherhausen
Bürgermeisterin

L.S.

Mackenberg
Stadtdirektor

Veröffentlicht im Osterholzer Kreisblatt am 15. September 2001.